OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851717/34/Wg - 851719/2

Datum:
Linz, 3. November 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerden 1. des M K, X, X, 2. des H R, X, X, und 3. der R R, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 10. Februar 2022, GZ: BHKIBA-2020-239997/131-HAM, betreffend Betriebsanlagengenehmigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. August 2022 (mitbeteiligte Partei: X GmbH, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, X)

zu Recht:

I. Spruchabschnitt I. des Bescheides wird wie folgt abgeändert:

I.1. Der Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung wird, soweit er sich auf die gemäß § 52 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) genehmigten mobilen Behandlungsanlagen (Brecher und Siebanlage) bezieht, als unzulässig zurückgewiesen.

I.2. Die gewerberechtliche Genehmigung wird damit auf das beantragte Zwischenlager eingeschränkt. Die Wortfolge „Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf gibt dem Antrag der X GmbH, X, X, statt und erteilt die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers samt Manipulation von nicht gefährlichen Abfällen und natürlichen Baustoffen auf den Grundstücken X, X und X ‚Werk X'." lautet daher nunmehr wie folgt: „Die gewerberechtliche Genehmigung wird für die Errichtung und den Betrieb des beantragten Zwischenlagers erteilt. Der Betrieb des Zwischenlagers ist werktags (Montag bis Freitag) im Zeitraum von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr, bei Bedarf an Samstagen im Zeitraum von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr vorgesehen. An Sonn- und Feiertagen findet kein Betrieb statt."

I.3. Die Auflagen 4., 5., 9. und 14. entfallen.

I.4. Gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 wird Spruchabschnitt I. des Bescheides um folgende Auflage ergänzt:

„40. Ab einem täglichen Verkehrsaufkommen von 38 LKW-Zufahrten und 38 LKW-Abfahrten von Montag bis Freitag und 27 LKW-Zufahrten und 27 LKW-Abfahrten an Samstagen sind keine dem Zwischenlager zuzurechnenden LKW-Zu- oder Abfahrten zulässig."

I.5. Die Bauvollendungsfrist wird gemäß § 112 Abs. 1 WRG bis 30. August 2023 verlängert.

II. Zu Spruchabschnitt I. des Bescheides wird Folgendes klargestellt: „Diese Genehmigung gilt nicht als Bewilligung (Genehmigung) im Sinne des Forstgesetzes oder des Mineralrohstoffgesetzes."

III. Im Übrigen werden die Beschwerden abgewiesen.

IV. Die X GmbH hat für die Amtshandlung vom 26. Juli 2022 (Lärmmessung) binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieser Entscheidung Kommissionsgebühren in der Höhe von 122,40 Euro (2 Amtsorgane, 3 angefangene halbe Stunden) zu leisten.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft (BH) erteilte der mitbeteiligten Partei (mP) in Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides die gewerberechtliche Genehmigung für ein Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle samt Manipulation auf näher bezeichneten Grundstücken. Es wurden insgesamt 39 Auflagen vorgeschrieben. Folgende Auflagen werden hervorgehoben:

„1. Die Zufahrtsstraße bis hin zur neu geplanten Manipulationsfläche, welche im Einreichplan die Bezeichnung ‚Zufahrt BRM-ZWL' aufweist, ist auf einer Länge von 60 m befestigt auszuführen. Der befestigte Fahrweg ist in einer Breite auszuführen, welche das ungehinderte Nebeneinanderfahren von LKW ermöglicht, um zu vermeiden, dass bei Gegenverkehr in den unbefestigten Bereich ausgewichen werden muss. Es ist eine ausreichend befestigte Ausweiche hierfür vorzusehen.

...

4. Das Brechen und Sieben am gegenständlichen Standort darf lediglich unter Einsatz einer Berieselung stattfinden. Verfügen mobile Anlagen nicht selbst über eine Berieselung so ist am Standort eine geeignete Vorrichtung zur Berieselung vorzusehen oder dürfen diese hier nicht verwendet werden.
5. Es ist eine Fotodokumentation bzw. dazugehörige Beschreibung über die Bereitstellung von Wasser für die Berieselungsanlage für Brecher und Siebanlage vorzulegen.

...

9. Der Betrieb des Brechers beim nächsten Wohnhaus nordöstlich des Brecherstandortes (Wohnhaus X) ist im Zuge der Abfallbearbeitung im Rahmen einer Abnahmemessung messtechnisch zu erfassen und ein Bericht darüber der Behörde zu übermitteln.

...

14. Die Aufbereitung von Abfällen darf nur mit gemäß § 52 AWG 2002 genehmigten Behandlungsanlagen erfolgen. Die Vorschreibungen des jeweiligen Genehmigungsbescheides sind einzuhalten. Im Rahmen der Aufbereitung sind folgende Aufzeichnungen zu führen:
    - o Datum der Abfallbehandlung
    - o Betriebszeiten der mobilen Behandlungsanlage
    - o Menge des aufbereiteten Materials in [t] (eine Abschätzung der Menge ist zulässig)
    - o Typenbezeichnung und Bescheidzahl der eingesetzten mobilen Behandlungsanlage

...

22. Das Maß der Wasserbenutzung für die Versickerung der vorgereinigten Niederschlagswässer in das Grundwasser wird mit 2,75 l/s bzw. 158 m³/d festgelegt.

...

36. Die Anlage ist bis spätestens 31.12.2022 fertig zu stellen. Die Ausführung der Anlage ist der Behörde vom Antragsteller schriftlich anzuzeigen.
37. Die Versickerungsanlage wird bis 31.12.47 befristet.
38. WRÜ nach § 121 Abs. 1 WRG 1959:

..."

Unter der Überschrift „Rechtsgrundlagen" wird in Spruchabschnitt I. ausgeführt: „§§ 74 Abs. 1 und 2, 75, 77, 333, 356b und 359 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2018 in Verbindung mit

§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018

§§ 56 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018"

I.2. Dagegen erhoben die Beschwerde führenden Parteien (BfP) mit jeweils gesonderten Eingaben Beschwerde. Sie stellten die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) möge den Beschwerden stattgeben und den angefochtenen Bescheid aufheben und in der Sache selbst entscheiden. Das LVwG möge das Recht nach § 78 Abs. 1 1. Satz GewO 1994 für die mP ausschließen und eine aufschiebende Wirkung zuerkennen. Des Weiteren beantragten sie eine mündliche Verhandlung. In den Beschwerden erstatteten die BfP ein umfassendes Vorbringen zu Lärm- und Staubimmissionen.

I.3. Die BH legte die Beschwerden samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 10. März 2022 dem LVwG zur Entscheidung vor und beantragte, die Beschwerden als unbegründet abzuweisen, in eventu als unzulässig zurückzuweisen. Die mP stellte in ihrer Eingabe vom 21. April 2022 den Antrag, den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung als unzulässig zurückzuweisen und die Beschwerden als unbegründet abzuweisen. Das LVwG führte am 2. August 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durch. Die BfP äußerten sich mit Eingabe vom 20. September 2022, die mP mit Eingabe vom 30. September 2022 zum Verhandlungsergebnis. In der Eingabe vom 20. September 2022 sprachen die BfP unter der Überschrift „Betreffend Geologie, Hangwasser und Versickerung" ein in den Beschwerden nicht erwähntes Thema an und beantragten die Beiziehung eines Geologen.

II. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

II.1. Der Betriebsgegenstand der mP wird in den Projektunterlagen wie folgt angegeben:

- Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf Teilgewerbe Erdbau
- Sand- und Schottergewinnung
- grenzüberschreitender Güterverkehr

Die Standortangaben des Projektes beziehen sich auf die Grundstücke Nr. X, X und X, alle KG X (Seite 3 des Technischen Berichtes vom 30. Juli 2020).

II.2. Zum emissionsrechtlichen Konsens des Projektgebietes:

II.2.1. Die BH erteilte einem Rechtsvorgänger der mP mit Bescheid vom 8. April 1974, GZ: Ge-260-1973, die gewerbepolizeiliche Genehmigung zum Betrieb einer Schottergrube. Der Spruch dieses Bescheides lautet wie folgt: „Herrn J W, Transportunternehmer und Landwirt, X, wird gemäß §§ 25 ff GewO. zur Errichtung der oben angeführten gewerblichen Betriebsanlage unter Einhaltung der in der beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Verhandlungsschrift vom 7.3.1974 angeführten Bedingungen und Auflagen die gewerbepolizeiliche Genehmigung erteilt. Es bleibt jedoch der Gewerbebehörde vorbehalten, wenn in gewerbepolizeilicher Hinsicht unzulässige Schädlichkeiten entstehen sollten, die nach ihrem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit diese Schädlichkeiten auf ein zumutbares Maß herabgesetzt werden und ist der Besitzer der Anlage gehalten, diesen Anordnungen nachzukommen. ...“. In der Präambel dieses Bescheides wird von einer Schottergrube „auf Waldparz. Nr. X, KG. X“ gesprochen. Im Befund des technischen Amtssachverständigen (Niederschrift vom 7. März 1974) wird auszugsweise ausgeführt: „Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Schottergewinnungsbetriebes auf den eigenen Grundparzellen X und X, KG. X. ... Wie auch der Antragsteller erklärt hat, ist an und für sich ein Abtransport des Materials von Ort und Stelle wegen der Unmöglichkeit der Anlegung eines leistungsfähigen Verkehrsweges in diesem steilen Gelände nicht beabsichtigt, vielmehr wird das Material sukzessiv talseits geschoben und erst an entsprechend geschützteren Stellen verladen. Ein Vorteil der Verschiebung des Abbaugebietes von der Rinne zum Fels besteht auch darin, daß das Material in günstigerer Weise in die alte Schottergrube geschüttet werden kann. Beabsichtigt ist ein Abbau bis zur Felswand bzw. bis auf Höhe der aufgelassenen Schottergrube. Die nördliche Begrenzung ergibt sich durch den Grenzverlauf. Vorläufig rechnet man mit einer Abbaumenge von 300.000 m3.“. Das Gutachten lautet auszugsweise (Seite 6 der Niederschrift): „1. Der gegenständliche Schotterabbaubetrieb hat projektsgemäß bzw., wo Abweichungen auftreten, befundgemäß zu erfolgen. ... 6. Der Waldstreifen zwischen Xweg und der bereits angelegten Zufahrtstraße zum neuen Abbaugebiet darf weder entfernt noch beschädigt werden. ... 7. Die bestehende steile Einmündung des Aufschlußweges in den Xweg ist so umzugestalten, daß eine Gefährdung der Straßenbenützer am Xweg vermieden wird. Dies ist durch Änderung der Neigung und der Linienführung zu erzielen. ...“. Der Abbau wurde nicht befristet.

II.2.2. Projektunterlagen und BfP nehmen Bezug auf die Korrespondenz zwischen der BH und der Berghauptmannschaft Salzburg. Dazu ist festzustellen: Die Berghauptmannschaft Salzburg wies die BH mit Schreiben vom

22. Dezember 1992, GZ: 22000/342/92, darauf hin, dass die Berghauptmannschaft Salzburg seit 1. Jänner 1991 für die Lagerstätte H S zuständig sei, und forderte den Gewerbeakt an. Die BH übermittelte daraufhin mit Schreiben vom 22. Jänner 1993, u.a. zu GZ: Ge-260-1973, den Verfahrensakt. Auf Nachfrage des LVwG teilte die BH mit E-Mail vom 23. Mai 2022 unter Hinweis auf die Korrespondenz mit der Berghauptmannschaft mit, in ihrem Akt „Ge-260-1973“ S H, X, X „Xgrube“ sei kein dem Bescheid vom 8. April 1974 zu Grunde liegendes Projekt gefunden worden. Die mP teilte auf Anfrage des LVwG mit Eingabe vom 23. Juni 2022 mit, der Konsens des betreffenden Gebietes ergebe sich aus dem Bescheid der BH Kirchdorf vom 8. April 1974, GZ: Ge-260-1973. Diesbezügliche Projektunterlagen würden auch ihr nicht vorliegen. In emissionsrechtlicher Hinsicht sei daher von einem Maximalkonsens, das heißt dem Betrieb mit theoretischer Maximallast, auszugehen, denn es werde der Betrieb einer Schottergrube ohne emissionsmäßige oder sonstige Beschränkung genehmigt. In diesem Sinne habe die mP selbst Annahmen getroffen, die sie bereits der BH im Jahr 2020 mitgeteilt habe. Es handelt sich dabei um eine Tabelle mit der Überschrift „Werk X IST Situation lt MinRog“ (Beilage 1 der Eingabe vom 23. Juni 2022, siehe dazu auch unten Punkt II.3.4.).

II.3. Zum beantragten Vorhaben:

II.3.1. Mit Eingabe vom 3. August 2020 stellte die mP bei der BH gemäß §§ 74 ff GewO 1994 den Antrag „auf Genehmigung einer im Betreff genannten Betriebsanlage zur Sammlung, Lagerung und Manipulation von nicht gefährlichen Abfällen im Werk X. Gleichlautend wird hiermit auch der Antrag auf die Errichtung einer bergbaufremden Betriebsanlage gem. § 81 Abs. 1 GewO idgf. (bzw. § 37 AWG 2002 idgF.) in Bezug auf den § 153 Abs. 2 MinroG idgF., in Verbindung mit dem § 156 MinroG idgF. gestellt. Wir erlauben uns mit ggstl. Antrag geforderte Projektunterlagen in 7-facher Ausfertigung zur Genehmigung zu übermitteln (Technischer Bericht inkl. Beilagen mit Gz. 1262/20-001 vom 30.07.2020)“.

II.3.2. Unter der Überschrift „1.2. KURZBESCHREIBUNG / GEPLANTE MAßNAHMEN“ wird im Technischen Bericht vom 20. Juli 2020 ausgeführt: „Die Konsenswerberin plant die Errichtung und den Betrieb einer „Zwischenlager- und Manipulationsfläche“. Hierbei handelt es sich um ein Zwischenlager (mit zugehörigen Verkehrs- und Manipulationsflächen) für

- nicht gefährliche Abfälle mineralischen Ursprungs aus Bau- und Abbruchtätigkeiten, (insbesondere nicht verunreinigte Bodenaushubmaterialien, Bauschutt und Betonabbruch), sowie
- hieraus hergestellte Recycling-Baustoffe (Fertigprodukte) und
- natürliche Bau(hilfs)stoffe (wie z.B. natürliche Gesteinskörnungen)

Die Lagerung zuvor genannter Abfälle/Baustoffe erfolgt auf einer befestigten (mechanisch stabilisierter) und befahrbaren Fläche. Abfallfraktionen sollen mittels

entsprechenden genehmigten, mobilen Abfallbehandlungsanlagen auf ggst. Betriebsanlage (mechanisch) aufbereitet werden.“.

II.3.3. Unter der Überschrift „4.5. ZUM EINSATZ GELANGENDE BAUFAHRZEUGE / BAUMASCHINEN“ wird im Technischen Bericht ausgeführt: „Auf ggstl. beantragter Betriebsanlage ist der Einsatz folgender Baumaschinen vorgesehen:

- Radlader ... X L556, Bj. 2011, 140 kW
- Hydraulik Bagger ... X R922, Bj. 2014, 105 kW
- mobile Brechanlage MFL R-Cl 100-100/T Bj. 2006, 110kW
- mobile Siebanlage Powerscreen X 400 Bj. 2014, 58 kW

Angeführte Gerätschaften werden bereits im Rahmen des bestehenden Bergbaues eingesetzt.“.

II.3.4. Maßgeblicher Projektinhalt ist folgende Auflistung laut Tabelle auf Seite 4 der Niederschrift vom 14. Juni 2021:

	Bestand	Prognose
Abbaumenge	20.000 t/a	20.000 t/a
Manipulationsmenge (inkl. Abfälle)	20.000 t/a	40.000 t/a
Brecher	200 h/a	300 h/a
Radlader	600 h/a	700 h/a
LKW-Zufahrten	1.600/a	2.400/a
LKW-Abfahrten	1.600/a	2.400/a
Bagger	200 h/a	200 h/a
Siebanlage	300 h/a	300 h/a

Festzuhalten ist, dass die mP mit Eingabe vom 18. Juni 2021 die Manipulationsmenge von 40.000 t auf 20.000 t einschränkte (ON 37 des Behördenaktes).

II.3.5. Für die Brechanlage liegt mit dem Bescheid des Landeshauptmannes der Steiermark vom 3. Oktober 2006, GZ: FA13A-38.70 11-06/25, idF des Bescheides des Landeshauptmannes der Steiermark vom 25. Juni 2015, GZ: ABT13-38.70-74/2015-7, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung als mobile Behandlungsanlage vor. Die Siebanlage wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 29. September 2015, GZ: 205-01/2049/8-2015, abfallwirtschaftlich als mobile Behandlungsanlage genehmigt (s. Beilagen zur Eingabe der mP vom 23. Juni 2022 ON 12).

II.3.6. In der ömV wurde erörtert, ob die Gewerbebehörde für die Genehmigung des Brechers und der Siebanlage zuständig ist. Die mP brachte dazu vor: „Aus technischer Sicht ist das Zwischenlager von den mobilen Anlagen (Brecher und Siebanlage) trennbar. Mobile Anlagen und Zwischenlager können getrennt voneinander bestehen und betrieben werden.“ (Seite 3 vorletzter Absatz der Niederschrift ON 29).

II.3.7. Des Weiteren gab die mP in der ömV an: „Der Betrieb des Zwischenlagers ist werktags (Montag bis Freitag) im Zeitraum von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr, bei Bedarf an Samstagen im Zeitraum von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr vorgesehen. An Sonn- und Feiertagen findet kein Betrieb statt. Dies laut den Betriebszeiten auf Seite 11 des Einreichprojektes.“ (Seite 10 der Niederschrift ON 29).

II.3.8. Im Einreichprojekt befinden sich des Weiteren Unterlagen zur Oberflächenentwässerung vom 27. September 2021 zum geplanten Sickerbecken. Mit Eingabe vom 31. Jänner 2022 änderte die mP die Lage der Sickermulde (Koordinaten Rechtswert: 81060, Hochwert: 285908).

II.4. Die BfP weisen folgende Entfernungen zum Zwischenlager bzw. zum Brecherstandort auf:

Wohnhaus	Entfernung Zwischenlager - Nachbargrund	Entfernung Zwischenlager - Wohnhaus	Entfernung Brecher - Nachbargrund	Entfernung Brecher - Wohnhaus
K	85 m	90 m	95 m	100 m
R	187 m	330 m	245 m	400 m
R	187 m	193 m	239 m	245 m

(Ausführungen ASV für Schalltechnik Seite 7 der Niederschrift ON 19).

II.5. Zu den auf die BfP einwirkenden Schall- und Luftimmissionen wird festgestellt:

II.5.1. Bei den BfP, deren Wohnhäuser sich südlich entlang der Gemeindestraße befinden, wird die örtliche Schallsituation auch maßgeblich durch die Verkehrsbewegungen auf der öffentlichen Straße geprägt. Das Wohnhaus der nordöstlichen BfP befindet sich in rund 190 m Entfernung zur Betriebseinfahrt, sodass sich dort rund 7 dB geringere Schallpegel ergeben. Am 26. Juli 2022 zwischen 09.30 Uhr und 10.40 Uhr wurden beim Wohnhaus der BfP K (MP1) und parallel dazu beim Wohnhaus der BfP R (MP2) Schallmessungen vorgenommen. Da in der bestehenden Grube nur sporadisch Arbeiten stattfinden, wurde nach Rücksprache mit der Firma X ein simulierter Teilbetrieb vorgenommen. So fanden LKW-Fahrbewegungen, Radladermanipulationen und LKW-Beladungen und -entladungen statt. Es sind dies jene Tätigkeiten, die auch im Zusammenhang mit dem Zwischenlager stattfinden. Ein Abbaubetrieb oder der Betrieb der Brecheranlage (die im Zusammenhang mit dem Zwischenlager betrieben werden soll) fand nicht statt. Die örtliche Schallsituation ohne Betrieb wird bei beiden Messpunkten maßgeblich durch das Rauschen des Xbaches bestimmt, der während der Messung einen durchschnittlichen Wasserstand geführt hat. Beim Wohnhaus K konnten zusätzlich Tiergeräusche (Vogelgezwitscher) und Hundegebell aufgezeichnet werden. Das Hundegebell wurde von den Messergebnissen ausgeklammert. Beim Wohnhaus R wird die Schallsituation auch durch die vereinzelten verkehrsbedingten Immissionen der unmittelbar vorbeiführenden Gemeindestraße bestimmt.

Ausgehend von den Messergebnissen (siehe schalltechnische Beurteilung der gegenständlichen Verhandlungsschrift) der untersuchten Tätigkeiten wurden die spezifischen betrieblichen Immissionen prognostiziert. Entsprechend der derzeitigen und künftig beantragten Kapazitätserhöhungen wurden daraus die Beurteilungspegel berechnet. Folgende spezifischen Immissionsanteile (ohne Verkehr auf der öffentlichen Straße) werden unter Berücksichtigung des derzeitigen (1.600 Zufahrten pro Jahr) und des beantragten (2.400 Zufahrten pro Jahr) Betriebes für die weitere Beurteilung herangezogen:

	MP1 - K		MP2 - R	
	Bestand	Prognose	Bestand	Prognose
Be-/Entladung	35,5 dB	37,3 dB	30,9 dB	32,7 dB
LKW-Fahrbewegung Grube	32,5 dB	34,3 dB	32,6 dB	34,4 dB
Summe	37,3 dB	39,0 dB	34,9 dB	36,6 dB

Wie bereits in der schalltechnischen Beurteilung vom 19. Jänner 2021 ausgeführt wurde, kommt es durch die Erhöhung des LKW-Verkehrsaufkommens sowie die zusätzlichen Manipulationen zu einer Erhöhung der betrieblichen Immissionen von rund 2 dB. Auch entlang der öffentlichen Straße kann von dieser Erhöhung ausgegangen werden. Derartige Erhöhungen sind aus fachlicher (Anm.: schalltechnischer) Sicht vertretbar, weil die betrieblichen Immissionsanteile jedenfalls weniger als $L_{A,eq}$ = 40 dB betragen. Im Vergleich dazu beträgt der Planungsrichtwert für zulässige Immissionen nach der ÖNORM S 5021 in ruhigen Wohngebieten $L_{A,eq}$ = 50 dB. Für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen im Grünland sind keine Planungsrichtwerte festgelegt. Beim Wohnhaus K wird dieser Planungsrichtwert mit $L_{A,eq}$ = 51,5 dB derzeit bereits geringfügig überschritten, durch die prognostizierten betrieblichen Schallpegel (39 dB) kommt es nur zu irrelevanten Veränderungen von 0,2 dB. Beim Wohnhaus R kommt es durch den beantragten Betrieb zu einer Erhöhung auf $L_{A,eq}$ = 46,8 dB und damit zu einer Einhaltung des Planungsrichtwertes. Bemerkt wird, dass bei den durchgeführten Untersuchungen der eigentliche Abbaubetrieb und die damit verbundenen Immissionsanteile nicht berücksichtigt wurden. Da es sich beim Abbaubetrieb um einen genehmigten Betrieb handelt, sind diese Immissionen als Bestand anzusehen. Das bedeutet, dass die gemessene Bestandssituation um diese Anteile angehoben werden würde, sodass die prognostizierte Erhöhung durch das geplante Zwischenlager noch geringer ausfallen würde und damit der worst-case aus Sicht der Nachbarschaft dargestellt wurde. Durch die betriebsbedingten durchschnittlichen LKW-Fahrbewegungen auf der öffentlichen Straße (Güterweg X) werden beim Wohnhaus R derzeit Schallpegel von $L_{A,eq}$ = 39 dB und künftig 41 dB verursacht. Da dieser Immissionsanteil jedoch auf der öffentlichen Straße verursacht wird, ist er nicht unmittelbar der Betriebsanlage zuzurechnen. Nach Aussage einer BfP kommt es an einzelnen Spitzentagen jedoch zu einer massiven Erhöhung der LKW-Fahrbewegungen. Diesbezüglich sind in den bisherigen Genehmigungen keine Einschränkungen festgelegt, sodass ein uneingeschränkter

Konsens gegeben wäre. Aus schalltechnischer Sicht würde eine uneingeschränkte Anzahl an Fahrbewegungen an einzelnen Tagen jedoch zu einer deutlichen Pegelanhebung führen, sodass in weiterer Folge eine diesbezügliche Einschränkung vorgeschlagen wird. In der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 ist beispielsweise angeführt, dass die ungünstigste Stunde dann zu berücksichtigen ist, wenn es gegenüber dem Durchschnittsbetrieb zu einer Erhöhung von mehr als 5 dB kommt. Umgerechnet auf das Verkehrsaufkommen wäre eine derartige Pegelerhöhung bei einem LKW-Verkehrsaufkommen von mehr als insgesamt 76 Zu- und Abfahrten gegeben. Da das Zwischenlager teilweise auch im Fuhre-Gegenfuhre-Prinzip mit dem Abbau betrieben wird, wird für den gemeinsamen Maximalbetrieb insgesamt ein tägliches LKW-Verkehrsaufkommen von 38 Zufahrten und 38 Abfahrten, insgesamt 76 Fahrbewegungen, festgelegt (ASV Ing. H und Dr. E, Niederschrift ON 29).

II.5.2. Zusammenfassende umweltmedizinische Beurteilung: Schalltechnische Angaben: Spezifische Immissionsanteile (ohne Verkehr auf der öffentlichen Straße) werden unter Berücksichtigung des derzeitigen (1.600 Zufahrten pro Jahr) und des beantragten (2.400 Zufahrten pro Jahr) Betriebes herangezogen - Maximalwert aus der schalltechnischen Beurteilung 39 dB. Durch die Erhöhung des LKW-Verkehrsaufkommens sowie die zusätzlichen Manipulationen kommt es zu einer Erhöhung der betrieblichen Immissionen von rund 2 dB. Im Vergleich dazu beträgt der Planungsrichtwert für zulässige Immissionen nach der ÖNORM S 5021 in ruhigen Wohngebieten $L_{A,eq}$ = 50 dB. Für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen im Grünland sind keine Planungsrichtwerte festgelegt. Beim Wohnhaus K wird dieser Planungsrichtwert mit $L_{A,eq}$ = 51,5 dB derzeit bereits geringfügig überschritten, durch die prognostizierten betrieblichen Schallpegel (39 dB) kommt es nur zu irrelevanten Veränderungen von 0,2 dB. Beim Wohnhaus R kommt es durch den beantragten Betrieb zu einer Erhöhung auf $L_{A,eq}$ = 46,8 dB und damit zu einer Einhaltung des Planungsrichtwertes. Ergänzend werden - vorbehaltlich der Zuordnung, ob diese Immissionsanteile dem Verfahren rechtlich zuzuordnen sind - die Immissionsanteile der Fahrbewegungen auf der öffentlichen Straße wie folgt angegeben: Durch betriebsbedingte durchschnittliche LKW-Fahrbewegungen auf der öffentlichen Straße (Güterweg X) werden beim Wohnhaus R derzeit Schallpegel von $L_{A,eq}$ = 39 dB und künftig 41 dB verursacht. Dazu ergibt sich folgende fallbezogene humanmedizinische Beurteilung: In der umweltmedizinischen Beurteilung sind folgende Prüfkriterien anzuwenden: Werte der Gesundheitsgefährdung werden zu keiner Tagesperiode erreicht oder überschritten. Rechentechnisch ergeben sich Veränderungen in Größenordnungen von 2 dB. Veränderungen in diesen Größenordnungen werden in der Unterscheidung unterschiedlicher Schallpegel in der freien Natur kaum differenzierbar sein. Die projektspezifischen Immissionen liegen unter dem Immissionsbereich, in dem laut WHO-Vorgaben die Kategorie „Wohnen“ als nicht beeinträchtigt gilt. Wirkungsbezogene Werte werden damit unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen eingehalten.

Eine individuelle Wahrnehmbarkeit bestimmter Ereignisse wird nicht auszuschließen sein. Luftschadstoffe: Aus der luftreinhaltetechnischen Beurteilung wird ersichtlich, dass die Vorgaben des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-L) eingehalten werden. Umweltmedizinische Beurteilung: Die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft, IG-L sind zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegt. Hier sind auch erhebliche Belästigungen subsumiert. Bei Einhaltung des IG-L ist daher nicht auf nachteilige gesundheitliche Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu schließen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch das gegenständliche Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Schallimmissionen oder durch Luftschadstoffe ergeben. Immissionsmindernde Maßnahmen aus dem Projekt bzw. die in den immissionstechnischen Beurteilungen vorgeschlagen wurden sind integrierender Bestandteil dieser Beurteilung, zusätzliche Auflagen ergeben sich aus human-/umweltmedizinischer Sicht nicht (ASV Dr. E, Ing. H Niederschrift ON 29).

II.6. Zum in der Eingabe der BfP vom 20. September 2022 unter der Überschrift „Betreffend Geologie, Hangwasser und Versickerung“ erstatteten Vorbringen wird festgestellt:

II.6.1. Am 11. November 2021 führte der ASV für Hydrogeologie und Wasserwirtschaft einen Lokalaugenschein im Beisein der Herren K und R durch. Von Herrn K wurde dabei angegeben, dass die Wasserversorgung seines Grundstückes über eine direkt neben dem Xbach gelegene, ca. 1 m tiefe, Quellfassung erfolgt. Es besteht keine öffentliche Wasserversorgung. Es befinden sich keine bewilligten Wassernutzungen in der Umgebung. Die nächstgelegene Trinkwassernutzung ist die Quellfassung des Herrn K. Das Grundstück des Herrn K befindet sich bezogen auf den Sickermuldenstandort in nordöstlicher Richtung in ca. 150 m Entfernung (Grundstück Nr. X, KG X). Das Grundstück des Herrn R befindet sich in südöstlicher Richtung, das heißt taleinwärts, in einer Entfernung von ca. 400 m zur geplanten Sickermulde (Grundstück Nr. X, KG X). Der Xbach als tiefster Bereich stellt den Vorfluter dar. Das Gelände nordöstlich der „Quelle K“, auf dem sich zwei Teichanlagen befinden, fällt von Nordosten nach Südwesten zur Quelle hin. Beim Wasser der Quelle K dürfte es sich auf Grund der angegebenen Tiefe von rd. 1 m und der unmittelbaren Nähe zum Xbach um Uferfiltrat handeln. Uferfiltrat wird zum erheblichen Teil durch Oberflächenwasser beeinflusst. Das geplante Zwischenlager wird gemäß eingereichter Unterlagen nach dem Stand der Technik bzw. gemäß Leitfaden für die Errichtung und den Betrieb von Zwischenlagern für mineralische Baurestmassen errichtet. Die anfallenden Niederschlagswässer werden über ein 2%iges Gefälle der Schotterfläche zu einer Sickermulde hin abgeleitet. Dort erfolgt die Reinigung der Wässer über einen aktiven Bodenkörper. Eine Verunreinigung des Quellwassers von Herrn K wird aus fachlicher Sicht nicht erwartet. Zudem ist die Quelle in Bezug auf das Sickerbecken taleinwärts situiert. Das Grundstück des Herrn R befindet sich südöstlich, das heißt taleinwärts, ca. 400 m entfernt vom

geplanten Sickermuldenstandort und daher außerhalb des möglichen Einflussgebietes. Der Standort liege in keinem wasserrechtlich besonders geschützten Gebiet. Auswirkungen auf Anlagen zur Trinkwassergewinnung sind nicht zu erwarten. Diese Feststellungen gelten auch für den mit Eingabe vom 31. Jänner 2022 geänderten Standort der Mulde (Rechtswert: 81060, Hochwert: 285908) (Gutachten ASV K vom 29. November 2021 ON 49 und ergänzende Stellungnahme vom 3. Februar 2022 ON 55 des Verwaltungsaktes).

II.6.2. Die BfP brachten in ihrer Eingabe vom 20. September 2022 vor, es besteht mit Sicherheit eine zunehmende Gefährdung des Hauses R durch Steinschlag. Zur Geologie führte die BH auf Seite 13 des Bescheides aus: „Die geologischen Verhältnisse in der Schottergrube „Werk X“ bildeten keine zu klärende Vorfrage gemäß § 38 AVG, da eine Vergrößerung des Gefährdungspotenzials von subjektiven öffentlichen Rechten durch das gegenständliche Projekt nicht plausibilisiert werden konnte, da die geologischen Verhältnisse durch das gegenständliche Projekt nicht verändert werden.“. Festzuhalten ist, dass sich das Objekt der Frau R (X, Grundstücke Nr. X und X) südöstlich des Abbaugebietes auf Grundstück Nr. X befindet. Zwischen ihrem Anwesen und dem geplanten Zwischenlager befindet sich das Abbaugebiet. Es ist nicht erkennbar, dass das Zwischenlager die geologischen Verhältnisse zum Nachteil der Frau R verändern wird oder mit Steinschlag verbunden ist.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Folgende Bestandteile des Behördenaktes werden hervorgehoben:
- mit Genehmigungsvermerk versehene Einreichunterlagen (Stellungnahme und Adaptierung zur abfalltechnischen Stellungnahme vom 4. November 2020, Unterlagen zur Oberflächenwasserbeseitigung vom 27. September 2021 einschließlich Bemessungsblatt Sickermulde, Lageplan vom 28. Jänner 2022, dem Antrag vom 3. August 2020 angeschlossener Technischer Bericht vom 30. Juli 2020 samt Beilagen)
- Stellungnahmen der abfalltechnischen ASV vom 31. August 2020 (ON 3) und vom 27. Mai 2021
- Stellungnahme des schalltechnischen ASV vom 19. Jänner 2021 (ON 25)
- Verhandlungsschrift vom 14. Juni 2021 (ON 36) samt Befund und Gutachten der ASV für Gewerbetechnik, Luftreinhaltetechnik, Schalltechnik
- Stellungnahmen des ASV für Hydrogeologie vom 20. August 2021, vom 29. November 2021 (ON 49) und vom 3. Februar 2022 (ON 55)
- Beschwerden (einschließlich Erläuterungen des Herrn K vom 6. März 2022)

Aus dem Gerichtsakt wird hervorgehoben:

- E-Mail der Schwester des Herrn R, Frau P (einschließlich Hangwasserkarte, ON 2)
- Eingabe des Herrn K vom 15. Mai 2022 (einschließlich Foto Lageplan betreffend naturschutzbehördliche Bewilligung vom 12. Oktober 1989, ON 5)
- Bescheid vom 8. April 1974 samt Verhandlungsschrift vom 7. März 1974 (Beilage zu ON 7)
- Stellungnahme der BH vom 23. Mai 2022 zum Inhalt des Aktes GZ: Ge-260-1973 (einschließlich Schreiben der BH vom 22. Jänner 1993 und der Berghauptmannschaft vom 22. Dezember 1992, ON 8)
- Stellungnahme der mP vom 23. Juni 2022 (samt Tabelle IST-Situation und AWG-Bescheiden, ON 12)
- Eingabe der BfP vom 15. Juli 2022 (samt Anhängen, insbesondere der naturschutzbehördlichen Bewilligung vom 12. Oktober 1989 und Fotos, ON 18 und 19)
- Niederschrift vom 2. August 2022 (einschließlich Ausführungen der ASV für Schall- und Luftreinhaltetechnik, Befund und Gutachten des ASV für Humanmedizin, Stellungnahme des ASV für Abfalltechnik vom 1. August 2022 und dem Messbericht vom 26. Juli 2022, ON 29)
- Stellungnahme der BfP vom 26. September 2022 samt Beilagen (ON 31)
- Stellungnahme der mP vom 30. September 2022 samt Beilagen (ON 32)

Der Betriebsgegenstand der mP (II.1.) wird im Einreichprojekt beschrieben. Der Bescheid vom 8. April 1974 befindet sich bereits im Verwaltungsakt.

III.2. Die BfP beantragen in ihren Beschwerden sowie ihrer Eingabe vom 20. September 2022 die Beischaffung und Einsicht in den Bergbauakt. Insoweit wird auf die unter Punkt II.2. getroffenen Feststellungen verwiesen. Es besteht kein Anlass daran zu zweifeln, dass der Akt GZ: Ge-260-1973 der Berghauptmannschaft übermittelt wurde. Es liegen (lediglich) Genehmigung und Niederschrift vor. Bescheide, mit denen der bergbaurechtliche Konsens eingeschränkt oder befristet worden wäre, sind nicht vorhanden. Bescheide nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. ForstG oder NSchG) ändern die bergbaurechtliche Genehmigung nicht ab. Die von der mP bereits im Verwaltungsverfahren vorgelegte Mitteilung zum Bestand (Beilage 1 der Eingabe vom 23. Juni 2022 ON 12) stimmt mit den Angaben der in der Niederschrift vom 14. Juni 2021 enthaltenen Tabelle überein (vgl. dazu Punkt II.3.4.).

III.3. Das beantragte Vorhaben (Punkt II.3.) wurde in der ömV eingehend erörtert. Die BfP stellten in ihrer Eingabe vom 20. September 2022 den Antrag auf Beischaffung des Aktes nach dem AWG. Festzuhalten ist, dass die mP die gemäß § 52 AWG erteilte Bewilligung bereits mit Eingabe vom 23. Juni 2022 vorgelegt hat. Das Einreichprojekt bezieht sich damit auch auf gemäß § 52 AWG genehmigte mobile Behandlungsanlagen (Brecher und Siebanlage).

III.4. Die im Gutachten des ASV für Schalltechnik enthaltene Tabelle veranschaulicht die Entfernung zu den BfP (Punkt II.4.).

III.5. Zu den immissionsseitigen Auswirkungen des Vorhabens liegen umfassende Gutachten der im Verfahren beigezogenen ASV vor:

III.5.1. Herr K brachte in seiner Beschwerde vor, er halte sich das ganze Jahr über auch in seinem Garten auf. Er habe hier auch eine entsprechende Infrastruktur zu Erholungszwecken und Aufgaben für seine Kleintierzucht. Es sei daher die Lärmbelästigung am gesamten Grundstück ein Thema. Herr R brachte vor, in unmittelbarer Umgebung der Schottergrube liege direkt an der Zufahrtsstraße sein Wohnhaus - eine ehemals kleine Landwirtschaft - sowie seine Ferienpension X mit 10 Betten. Er erachte es als legitim, die entsprechende Messung an seiner äußersten Grundstücksgrenze zur Grube einzufordern, zumal er durch die zu erwartenden Lärmemissionen nicht nur in seiner höchstpersönlichen Lebensqualität eingeschränkt werde, sondern auch die Gäste seiner Ferienpension unmittelbar betroffen wären. Auf Perspektive würden die Gäste ausbleiben, wenn statt Natur pur Lärm und Staub ihren Urlaubsaufenthalt prägen. Der Aufenthalt im Freien und der offene Bewegungsraum seien für ihn eine besondere Qualität, er verbringe sehr viel Zeit im Freien, arbeite viel rund um sein Haus, im Wald und seine Ferienpension. Der Erhalt dieser Qualität auf seinem ganzen Grundstück, insbesondere was den Lärm anbelange, sei ihm daher besonders wichtig. Die Immissionsmessung habe daher an der Grundgrenze zu erfolgen. Frau R brachte in ihrer Beschwerde vor, sie habe direkt an der Zufahrt zur Schottergrube ihren Nebenwohnsitz. Mit der Betriebsanlage zum Recycling wären für sie erhebliche Lärm- und Staubbelästigungen verbunden. Sie forderte eine Messung an ihrer äußersten Grundstücksgrenze zur Grube, zumal sie durch die zu erwartenden Lärmemissionen unmittelbar betroffen sei. Die BfP brachten des Weiteren vor, der Umweltanwalt habe ein lärmtechnisches Projekt gefordert.

III.5.2. Die BfP brachten vor, im Ursprungsbescheid aus dem Jahr 1973 sei zum Schutz der Anrainer und der Benutzer des Xweges entlang der Schottergrube eine bewaldete Fläche als Schutzzone angeordnet worden. In der ömV äußerten sich die BfP zur Rodungsbewilligung vom 10. April 1974. Auflage 2. erwähne einen Restbestand, den es unbedingt zu erhalten gilt. Dieser Restbestand sei ihrer Meinung nach unrechtmäßig entfernt worden und sei nicht mehr vorhanden. Ihrer Meinung nach sei bis 2013 der in der Auflage 2. erwähnte Restbestand (Schutzgürtel einschließlich Untergrund) vorhanden gewesen und sei erst danach entfernt worden. Das forstrechtliche Vorbringen war für die immissionsrechtliche Beurteilung im Ergebnis nicht weiter relevant. Ausgehend von den in den Beschwerden geäußerten Bedenken führte der ASV für Schalltechnik am 26. Juli 2022 eine Lärmmessung durch. Der ASV für Schalltechnik äußerte sich in der ömV zum Vorbringen betreffend Schutzwall. Zitat: „Ein weiterer Beschwerdepunkt betrifft den in der Vergangenheit entfernten bzw. reduzierten Schutzwall im Bereich der

nordöstlichen Abbaugrenzen. Dieser Schutzwall ist in der Natur noch vorhanden und erfüllt aus schalltechnischer Sicht eine wirkungsvolle Abschirmung, es wird jedoch befürchtet, dass dieser noch weiter abgebaut wird. Aus schalltechnischer Sicht handelt es sich dabei um einen Schallschutz, der in der derzeit bestehenden Form berücksichtigt wurde. Ein Abbau dieser Schallschutzkulisse wäre aus schalltechnischer Sicht nicht zulässig. Entsprechend den Einreichunterlagen ist dies jedoch nicht vorgesehen.“. In schalltechnischer Hinsicht wurde der Schutzwall daher berücksichtigt.

III.5.3. Ing. H führte in der ömV des Weiteren aus: „Durch die betriebsbedingten durchschnittlichen LKW-Fahrbewegungen auf der öffentlichen Straße (Güterweg X) werden beim Wohnhaus R derzeit Schallpegel von $L_{A,eq}$ = 39 dB und künftig 41 dB verursacht. Da dieser Immissionsanteil jedoch auf der öffentlichen Straße verursacht wird, ist er nicht unmittelbar der Betriebsanlage zuzurechnen. Im gegenständlichen Fall dient dieser Abschnitt der öffentlichen Straße jedoch ausschließlich den Bewohnern von drei Gebäuden, wobei diese Bewohner grundsätzlich mit PKW zu- und abfahren. Ein LKW-Verkehr erfolgt nahezu ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abbaubetrieb der Firma X bzw. künftig im Zusammenhang mit dem Zwischenlager. Es sind deshalb aus technischer Sicht diese Immissionsanteile auch dem Betrieb zuzurechnen. Nach Aussage eines Beschwerdeführers kommt es an einzelnen Spitzentagen jedoch zu einer massiven Erhöhung der LKW-Fahrbewegungen. Diesbezüglich sind in den bisherigen Genehmigungen keine Einschränkungen festgelegt, sodass ein uneingeschränkter Konsens gegeben wäre. Aus schalltechnischer Sicht würde eine uneingeschränkte Anzahl an Fahrbewegungen an einzelnen Tagen jedoch zu einer deutlichen Pegelanhebung führen, sodass in weiterer Folge eine diesbezügliche Einschränkung vorgeschlagen wird. In der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 ist beispielsweise angeführt, dass die ungünstigste Stunde dann zu berücksichtigen ist, wenn es gegenüber dem Durchschnittsbetrieb zu einer Erhöhung von mehr als 5 dB kommt. Umgerechnet auf das Verkehrsaufkommen wäre eine derartige Pegelerhöhung bei einem LKW-Verkehrsaufkommen von mehr als insgesamt 76 Zu- und Abfahrten von Montag bis Freitag und 54 Zu- und Abfahrten an Samstagen gegeben. Da das Zwischenlager teilweise auch im Fuhre-Gegenfuhre-Prinzip mit dem Abbau betrieben wird, wird für den gemeinsamen Maximalbetrieb insgesamt ein tägliches LKW-Verkehrsaufkommen von 38 Zufahrten und 38 Abfahrten von Montag bis Freitag und 27 Zufahrten und Abfahrten an Samstagen festgelegt. ... Über ergänzende Befragung des Verhandlungsleiters gibt Ing. H an: ‚Meine eben protokollierten Überlegungen gelten auch, wenn man lediglich die im unmittelbaren Zufahrtsbereich durch die LKW anfallenden Emissionen heranzieht.‘“.
Des Weiteren wird auf folgende Ausführungen laut Niederschrift verwiesen: „Ing. H gibt über Befragen des Verhandlungsleiters an: ‚Die oben protokollierten Angaben zu den maximalen Fahrbewegungen pro Tag (ab den näher bezeichneten Anzahlen wird nicht mehr zum Zwischenlager zugefahren) ergeben sich meiner Meinung nach bzw. aus technischer Sicht bereits aus dem eingereichten Projekt. Ich

verweise dazu auf meine schalltechnische Stellungnahme vom 19. Jänner 2021. Zitat: ‚Hinsichtlich der Lkw-Fahrbewegungen werden diese von je 1.600 Zu- und Abfahrten pro Jahr um die Hälfte auf 2.400 pro Jahr erhöht. Das bedeutet, dass statt durchschnittlich rund je 8 Zu- und Abfahrten pro Tag künftig mit je 12 Zu- und Abfahrten pro Tag zu rechnen ist. Diese Zunahme betrifft auch die Beladung von Lkw. Dadurch ergibt sich eine Pegelerhöhung von weniger als 2 dB.‘. Eine Ausdehnung über die angegebenen LKW-Anzahlen würde eine Erhöhung über 5 dB bewirken und war daher nicht Beurteilungsgegenstand.‘ Die mP nimmt die Ausführungen des Sachverständigen zur Kenntnis. Erörtert wird, ob das dargestellte Verständnis dem eingereichten Projekt entspricht. Die mP gibt dazu keine abschließende Erklärung ab, führt aber aus, dass sie mit einer entsprechenden Auflage nicht einverstanden ist und dies als wesentliche Projektsabänderung betrachtet. Erörtert wird, ob ab einem täglichen Verkehrsaufkommen von 38 Zufahrten und 38 Abfahrten von Montag bis Freitag und 27 Zufahrten und Abfahrten an Samstagen eine weitere dem Zwischenlager zuzurechnende Zu- oder Abfahrt in Betracht kommt. Über Befragen des Verhandlungsleiters geben die Amtssachverständigen Dr. E und Ing. H an, dass bei der entsprechenden Beurteilung davon ausgegangen wurde, dass dann keine dem Zwischenlager zuzurechnende Zu- oder Abfahrt in Betracht kommt. Die mP bringt vor: ‚Aufgrund der verschiedenen, zu koordinierenden Waren-, Personal- und LKW-Ströme könnte nicht sichergestellt werden, dass die Auflage umgesetzt wird, weil dies die derzeit gegebenen Organisationskapazitäten überschreitet und das Unternehmen nicht verpflichtet sein kann, rein wegen dieser Auflage zusätzliche Kapazitäten aufzubauen, weshalb auch keine Verhältnismäßigkeit gegeben ist.‘“. Der erkennende Richter hat keinen Zweifel daran, dass die an den MP1 und MP2 durchgeführten Messungen Rückschlüsse auf die Grundstücke aller BfP ermöglichen.

III.5.4. Soweit in den Beschwerden auf die Zufahrtsstraße Bezug genommen wird, ist auf folgende Ausführungen der ASV für Luftreinhaltetechnik in der ömV zu verweisen: „Ing. H ergänzt: ‚Das Gutachten bleibt aufrecht. Die Auflagen 4. und 5. meines Gutachtens könnten aber entfallen. Von den BfP befragt, was unter einem befestigten Fahrweg zu verstehen ist, gebe ich an, dass als Standard grundsätzlich ein asphaltierter Fahrweg anzusehen ist. Vom Verhandlungsleiter befragt, ob ein befestigter Fahrweg im hier zu beurteilenden Fall nach dem Stand der Technik Voraussetzung der Genehmigungsfähigkeit ist, gebe ich an, dass ein befestigter Fahrweg nach dem Stand der Technik Genehmigungsvoraussetzung ist. Im Projekt ist ein unbefestigter Fahrweg vorgesehen, der im hier zu beurteilenden Einzelfall nicht dem Stand der Technik entspricht. Dies deshalb, da sich im Nahbereich Wohnnutzungen befinden. Von der mP befragt, gebe ich an, dass es keine genauen technischen Vorgaben gibt, ab wann eine Befestigung der Zufahrtsstraße notwendig ist. Im hier zu beurteilenden Einzelfall (nächste Wohnnutzung bei rund 80 m) war dies nach dem Stand der Technik aber erforderlich. Auflage 1. des bekämpften Bescheides entspricht dem Stand der Technik.‘“. Die Zufahrtsstraße

muss daher entgegen den Bedenken der BfP nicht auf einer Länge von 100 m asphaltiert werden. Eine Befestigung auf einer Länge von 60 m reicht aus fachlicher Sicht aus.

III.5.5. Weder die BfP noch die mP treten den ASV auf gleicher fachlicher Ebene entgegen. Die Gutachten der ASV für Schall- und Luftreinhaltetechnik sowie Humanmedizin sind schlüssig und nachvollziehbar. Die mit Eingabe der mP vom 30. September 2022 vorgelegte schalltechnische Stellungnahme vom 30. September 2022 geht im Übrigen davon aus, dass die Summenpegel mit den Berechnungen des ASV übereinstimmen. Nach Maßgabe einer entsprechenden Beschränkung für die zum Zwischenlager zu- und abfahrenden LKW ist daher nicht mit erheblichen Belästigungsreaktionen oder Gesundheitsgefährdungen zu rechnen. Die Bedenken der mP sind nicht nachvollziehbar, ist doch nach den Projektangaben - wie Ing. H schlüssig ausführte - ohnedies künftig (nur) mit 12 Zu- und Abfahrten pro Tag im Durchschnitt zu rechnen. Weshalb es unverhältnismäßig sein sollte, dass ab der vorgegebenen Anzahl (38 LKW Montag bis Freitag, 27 LKW samstags) nicht mehr zum Zwischenlager zu- oder abgefahren werden darf, ist nicht erkennbar.

III.6. In ihrer Eingabe vom 20. September 2022 äußern sich die BfP zu Geologie, Hangwasser und Versickerung. Die BH hat diese Themen im Verwaltungsverfahren berücksichtigt.

III.6.1. Auf die Begründung des Bescheides unter Punkt 4. (Hydrologie, Hausbrunnen M K und Hausbrunnen H R, Seiten 10 und 11 des Bescheides) wird verwiesen. Der ASV für Hydrogeologie und Wasserwirtschaft erstattete mit Schreiben vom 29. November 2021 Befund und Gutachten. Der ASV kam zu dem Ergebnis, dass durch die projektierten Maßnahmen zur Oberflächenwasserbeseitigung keine bzw. keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf fremde Rechte oder öffentliche Interessen erwartet werden. Auswirkungen auf Anlagen zur Trinkwassergewinnung sind laut den schlüssigen Angaben des ASV nicht zu erwarten. Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren kommt es zudem nur auf subjektiv-öffentliche Rechte der BfP an. Der ASV befasste sich mit den Anwesen der Herren K und R. Er führte unter anderem aus: „Es gibt derzeit laut Herrn K keine Wasseruntersuchungsbefunde seines Trinkwassers. Es wird daher empfohlen, ein Beweissicherungsprogramm durchzuführen. ...“. Da der ASV aber ohnedies bei der beschriebenen Situation keine (projektbedingte) Verunreinigung des Quellwassers erwartet, war darauf nicht weiter einzugehen. Das Anwesen R liegt außerhalb des Einflussbereiches. Die BfP sind den schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben des ASV nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die maßgeblichen Auszüge aus dem Gutachten und der ergänzenden Stellungnahme werden den Feststellungen zu Grunde gelegt.

III.6.2. Die BfP bringen in ihrer Eingabe vom 20. September 2022 des Weiteren vor, es bestehe mit Sicherheit eine zunehmende Gefährdung des Hauses R durch Steinschlag. Die BH führte zur Antragsmodifikation vom 31. Jänner 2022 begründend aus: „Mit Mitteilung vom 31.01.2022 änderte der Antragsteller die Lage der Sickermulde (Koordinaten: Rechtswert: 81060, Hochwert: 285908) sodass den Anforderung der zukünftigen Gefahrenverhütung (vor herabstürzende Steinen) durch Errichtung von Schutzwällen entsprochen wurde. ...“ (vgl. dazu den mit einem Bezugsvermerk versehenen Lageplan vom 28. Jänner 2022). Festzuhalten ist, dass sich das Objekt der Frau R (X, Grundstücke Nr. X und X) südöstlich befindet. Zwischen ihrem Anwesen und dem geplanten Zwischenlager befindet sich das Abbaugebiet (vgl. Lageplan vom 28. Jänner 2022). Es ist daher nicht erkennbar, dass sich durch das Zwischenlager die geologischen Verhältnisse zum Nachteil der Frau R verändern würden oder mit Steinschlag verbunden wäre.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Das LVwG hat keine öffentlichen Interessen zu prüfen. Vielmehr darf das LVwG eine Nachbarbeschwerde im Genehmigungsverfahren nur insoweit prüfen, als die Frage der Verletzung von (rechtzeitig geltend gemachten) subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. dazu umfassend VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021). Der Verwaltungsgerichtshof hat auch ausdrücklich klargestellt, dass das LVwG auf Grund einer Nachbarbeschwerde keine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen vornehmen dürfte (vgl. VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060).

IV.2. Die BfP nahmen Bezug auf die Korrespondenz mit der Volksanwaltschaft. Sowohl BfP als auch mP äußerten sich schriftlich zum Verhandlungsergebnis. Da die relevanten Feststellungen (Punkt II.) auf Grund des Verhandlungsergebnisses getroffen werden konnten, bestand kein Anlass, weitere Stellungnahmen der Verfahrensparteien einzuholen. Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Verfahrensparteien bereits umfassend erörtert.

IV.3. Der gewerberechtliche Genehmigungsantrag war hinsichtlich der mobilen Behandlungsanlagen im Sinne des § 52 AWG wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen und die Genehmigung war auf das Zwischenlager einzuschränken:

IV.3.1. Das im Bergbaugebiet geplante gewerbliche Zwischenlager ist keine Bergbauanlage im Sinne des § 118 MinroG (vgl. VwGH Ro 2015/04/0009; 99/07/0087; § 2 Abs. 10 GewO 1994). Das nach bergrechtlichen Vorschriften nicht bewilligte Zwischenlager und die damit verbundenen zusätzlichen Emissionen werden in diesem Einzelfall nach den Regeln für genehmigungspflichtige Betriebsanlagen (§§ 74 ff GewO 1994) beurteilt (vgl. Punkt IV.6.1.). Die Gewerbebehörde ist gemäß § 37 Abs. 2 Z 5 AWG iVm §§ 74 ff GewO 1994 für das Zwischenlager

zuständig (vgl. VwGH Ra 2016/05/0054 und Ra 2019/04/0059, max. Lagerdauer laut Auflage 10. und 11.: 3 Jahre).

IV.3.2. Anderes gilt für den Betrieb des Brechers samt Siebanlage. Siebanlage und Brecher werden laut Projekt nicht (bloß) für die Abfallbehandlung angemietet, sondern sind bereits im Bergbaugebiet im Einsatz. Der Betrieb des Brechers samt Siebanlage unterliegt nicht den von der Gewerbebehörde im Sinne des § 333 Abs. 1 GewO 1994 zu vollziehenden Bestimmungen der §§ 74 ff GewO 1994. Sowohl für mobile Anlagen im Sinne des § 1 Z 4 und 7 der Verordnung BGBl. II Nr. 472/2002 iVm § 52 AWG als auch für ortsfeste Behandlungsanlagen im Sinne des § 37 Abs. 1 AWG (vgl. VwGH Ra 2015/07/0132; 2012/07/0003) ist der Landeshauptmann zuständig (§ 38 Abs. 6 AWG). Hat eine unzuständige Behörde entschieden, so hat das mit Beschwerde angerufene Verwaltungsgericht diese Unzuständigkeit wahrzunehmen. Die Wahrnehmung der Unzuständigkeit der belangten Behörde hat unabhängig davon zu erfolgen, ob der Rechtsmittelwerber dies im Verfahren eingewendet oder in der Beschwerde releviert hat (VwGH 10.2.2022, Ra 2021/03/0281, mHa VwGH 25.5.2016, Ra 2015/06/0095). Der gewerberechtliche Genehmigungsantrag war insoweit gemäß § 27 VwGVG wegen Unzuständigkeit als unzulässig zurückzuweisen.

IV.3.3. Berl/Forster, Abfallwirtschaftsrecht 2 Kap. I.K (Stand 20.2.2020, rdb.at) führen aus: „... Allein aufgrund eines lokalen Zusammenhangs kann ... nicht per se von einer einheitlichen Behandlungsanlage ausgegangen werden. ...“. Mobile Anlagen und Zwischenlager können nach den schlüssigen Angaben der mP getrennt voneinander bestehen und betrieben werden. Die gewerberechtliche Genehmigung war daher auf das Zwischenlager einzuschränken.

IV.4. Zur Vorschrift des § 356b GewO 1994:

IV.4.1. § 356b Abs. 1 1. Satz GewO 1994 lautet:
„Bei nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage oder eine Bewilligung zur Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) erforderlich ist, entfallen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden.“

IV.4.2. § 356b GewO 1994 gilt nur für bundesrechtliche Vorschriften, weshalb auf das Vorbringen der BfP zum Naturschutz- und Raumordnungsrecht nicht einzugehen war.

IV.4.3. Die BH hat bei Erteilung der Genehmigung gemäß § 356b Abs. 1 GewO 1994 zu Recht weder das MinroG noch das ForstG bei den Rechtsgrundlagen angeführt. Gegenstand der Genehmigung ist die konkrete Betriebsanlage, wie sie anhand der Projektunterlagen beantragt worden ist (VwGH Ra 2022/04/0093, RS 1; VwGH Ro 2019/07/0012, RZ 63). Es ist der Behörde verwehrt, mehr oder etwas anderes zu bewilligen, als vom Genehmigungswerber beantragt wurde (vgl. VwGH 2009/04/0267; Ra 2020/04/0040). Nach den ausdrücklichen Angaben der mP ist keine Bewilligung zur Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) erforderlich (vgl. § 356b Abs. 1 1. Satz GewO 1994). Ihrer Ansicht nach liegen alle erforderlichen forstrechtlichen Bewilligungen vor bzw. würden die Flächen nicht mehr als Wald gelten. In den Einreichunterlagen wird nicht erwähnt, dass Bäume gefällt werden. Mangels entsprechenden Antrages bzw. Einreichprojektes gilt die gewerberechtliche Genehmigung im hier zu beurteilenden Einzelfall daher nicht als forstrechtliche Bewilligung. Die mit Eingabe vom 3. August 2020 beantragte Bewilligung im Sinne des § 153 MinroG für die Betriebsanlage (II.3.1.) gilt nach Ansicht des erkennenden Richters bereits mit Ablauf der in § 153 Abs. 2 MinroG festgesetzten Frist und nicht mit dem bekämpften Bescheid als erteilt. Die mP sprach sich in der ömV gegen einen klarstellenden Zusatz aus. Einzuräumen ist, dass das LVwG in einem auf die Prüfung subjektiv-öffentlicher Nachbarrechte beschränkten Beschwerdeverfahren nicht berechtigt ist, den angefochtenen Bescheid aus öffentlichen Interessen (z.B. im Sinne des ForstG oder § 153 MinroG) abzuändern (VwGH Ro 2015/05/0021; VwGH Ra 2015/05/0060, zu § 153 iVm § 356b GewO 1994 VwGH Ro 2015/04/0009). Der bekämpfte Bescheid wird durch den erwähnten Zusatz aber weder abgeändert noch eingeschränkt, sondern lediglich im Sinne der Einreichunterlagen ausgelegt. Die mP kann durch die entsprechende Klarstellung daher in keinen Rechten verletzt sein.

IV.4.4. § 356b Abs. 1 Z 4 GewO 1994 sieht die Mitanwendung wasserrechtlicher Bestimmungen im Fall von mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Änderung einer Betriebsanlage verbundenen Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959), vor. Die Betriebsanlagengenehmigung gilt im hier zu beurteilenden Einzelfall gemäß § 356b Abs. 1 Z 4 GewO 1994 als wasserrechtliche Bewilligung, da sich das Projekt und der Bescheid ausdrücklich auf den wasserrechtlichen Konsens für die Versickerung beziehen (vgl. VwGH Ro 2019/07/0012). Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach § 32 Abs. 1 bis 4 WRG bewilligt werden, finden gemäß § 32 Abs. 5 WRG die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

IV.5. Die BfP werden in keinen wasserrechtlich geschützten Rechten verletzt (Eingabe vom 20. September 2022):

IV.5.1. Es ist nicht erkennbar, dass die BfP durch den Bestand oder Betrieb des Zwischenlagers bzw. das in Auflage 22. gemäß § 12 Abs. 1 WRG iVm § 356b Abs. 1 GewO 1994 bestimmte Maß der Wasserbenutzung in ihrem gemäß § 12 Abs. 2 WRG iVm § 102 Abs. 1 lit. b WRG geschützten Eigentumsrecht oder einem Wasserbenutzungsrecht verletzt werden (vgl. VwGH Ro 2019/07/0012, RS 9; Ro 2015/04/0009, RS 2). Auswirkungen auf Anlagen zur Trinkwassergewinnung sind nach den Feststellungen nicht zu erwarten (vgl. Punkt II.6.). Es ist nicht erkennbar, dass sich die Abflussverhältnisse zum Nachteil der Grundstücke der BfP ändern werden. Das geplante Zwischenlager wird schließlich gemäß den eingereichten Unterlagen nach dem Stand der Technik bzw. gemäß Leitfaden für die Errichtung und den Betrieb von Zwischenlagern für mineralische Baurestmassen errichtet.

IV.5.2. Durch das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht war es notwendig, die Baufertigstellungsfrist von Amts wegen gemäß § 112 Abs. 1 WRG zu erstrecken. Die Entscheidung wird daher auch dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan zugestellt.

IV.6. Die BfP werden durch die eingeschränkte Genehmigung in keinen gemäß der GewO 1994 geschützten subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt:

IV.6.1. Der vorhandene emissionsrechtliche Konsens bildet den Ausgangspunkt (vgl. Punkt II.2.). In der Begründung des Bescheides vom 10. Februar 2022 führt die BH dazu aus: „Zunächst muss davon ausgegangen werden, dass keine Maximalabbaumengen von Rohstoff pro Jahr (z.B.: in Tonnen/pro Jahr) im gewerbepolizeilichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 08.04.1974, Ge-260-1973 (später übergeleitet in das MinroG), verankert sind. Auch im Zuge der Überleitung der Berechtigung in den Regelungsbereich des Mineralrohstoffgesetzes waren keine Abbaumengen festzulegen, da die Überleitung der Berechtigung auf der Grundlage der genannten Überleitungsbestimmungen, somit ex lege erfolgte.“. Die BfP erstatteten im Beschwerdeverfahren ein umfassendes Vorbringen zum Bescheid vom 8. April 1974. Es wurden Schreiben des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vom 21. Juni 2022 (Anhang 6 der Stellungnahme vom 15. Juli 2022) sowie des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Juli 2022 (Beilage zur Eingabe vom 20. September 2022) und vom 17. Oktober 2022 (Beilage zur Eingabe vom 29. Oktober 2022) vorgelegt. Es handelt sich dabei um Rechtsauskünfte der obersten Bergbaubehörde (BGBl. I Nr. 98/2022). Frau P wandte sich mit Eingabe vom 25. Oktober 2022 erneut an das Bundesministerium und thematisiert darin die Frage, ob der Ursprungsbescheid noch von Bedeutung ist.

IV.6.1.1. Die Rechtslage erscheint insoweit durch die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 197 Abs. 5 und § 204 MinroG geklärt.
§ 197 Abs. 5 MinroG lautet:

„Genehmigungen nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht für nunmehr als Bergbauanlagen geltende Betriebsanlagen und gewerberechtlich erteilte Abbaugenehmigungen bleiben aufrecht, für wesentliche Änderungen (§ 115) gelten jedoch die auf Bergbauanlagen und Gewinnungsbetriebspläne anzuwendenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes."

§ 204 Abs. 1 MinroG lautet:

„Für bestehende und nach anderen Rechtsvorschriften genehmigte Abbaue für mineralische Rohstoffe, die ab dem 1. Jänner 1999 zu den grundeigenen mineralischen Rohstoffen zählen, sowie in den Fällen, in denen ein Hauptbetriebsplan nach dem IV. Abschnitt des VIII. Hauptstückes des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, aus den im § 138 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 genannten Gründen - sofern es sich nicht um einen untertägigen Abbau gehandelt hat - nicht aufzustellen war, gelten die Genehmigungen nach den §§ 83 und 116 als erteilt. Der Bergbauberechtigte hat der Behörde bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 Unterlagen der im § 113 Abs. 1 Z 2, 5 und 6 genannten Art vorzulegen. Auf diese Unterlagen findet § 179 Abs. 1 und 2 Anwendung."

IV.6.1.2. Das LVwG wies bereits im Schreiben vom 9. Juni 2022 auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. April 2011, 2005/04/0226, hin. Zum Verhältnis zwischen § 197 Abs. 5 und § 204 Abs. 1 MinroG führte der Verwaltungsgerichtshof darin aus: „§ 197 Abs. 5 MinroG 1999 regelt die Überleitung von unter dem Regime der GewO genehmigten Abbautätigkeiten in jenes des MinroG 1999. Damit sollten nicht nur ‚Genehmigungen nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht für nunmehr als Bergbauanlagen geltende Betriebsanlagen' in das MinroG 1999 übergeleitet werden, sondern jegliche nach Gewerberecht erteilten Abbaugenehmigungen (arg. ‚und' im ersten Halbsatz dieser Bestimmung). Die Regelung des § 197 Abs. 5 MinroG 1999 geht jener des § 204 leg. cit. auf Grund ihrer Spezialität vor. Während § 204 leg. cit. von ‚nach anderen Rechtsvorschriften' genehmigten Abbauen spricht, bezieht sich die Regelung des § 197 Abs. 5 explizit auf Genehmigungen nach der GewO (vgl. hiezu auch Mihatsch, MinroG3 (2007) Anm. 1 zu § 204).". In seinem Erkenntnis vom 28. Februar 2012, 2009/04/0267, führt der Verwaltungsgerichtshof aus: „Die Regelung des § 197 Abs. 5 MinroG 1999 geht jener des § 204 MinroG 1999 auf Grund ihrer Spezialität vor (Hinweis E vom 14. April 2011, 2005/04/0226, mwN). Daher ist die Vorlage von Unterlagen nach § 204 Abs. 1 MinroG 1999 für Genehmigungen nach dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht für nunmehr als Bergbauanlagen geltende Betriebsanlagen und gewerberechtlich erteilte Abbaugenehmigungen nicht erforderlich, da für diese die lex specialis des § 197 Abs. 5 MinroG 1999 gilt.".

IV.6.1.3. Im Beschwerdefall liegt eine Genehmigung vor, die zunächst auf Grundlage der Gewerbeordnung erteilt wurde und daher im Sinne des Vorgesagten nach § 197 Abs. 5 MinroG weiter gilt und nunmehr unter Anwendung der Bestimmungen des MinroG zu behandeln ist. Der nach gewerberechtlichen Vorschriften genehmigte Abbau kann (auch) als Gewinnungsbetriebsplan nach MinroG angesehen werden (vgl. Punkt 6.14 des E VwGH 2005/04/0226). Laut Punkt 1.7. des Projektes

weist das Projektgebiet eine mineralrohstoffrechtliche Bewilligung auf, welche durch Mitteilung vom 27. Dezember 2000 unter GZ: 22307/1/00 der Berghauptmannschaft Salzburg bestätigt worden sei. Auch die Grundstücke Nr. X, X und X, alle KG X, seien als Bergbaugebiet bestätigt worden. Die Mitteilung vom 27. Dezember 2000 war in diesem Zusammenhang letztlich nicht weiter relevant, da sich der emissionsrechtliche Konsens für das Werk X gemäß § 197 Abs. 5 MinroG aus der gewerberechtlichen Genehmigung vom 8. April 1974 ergibt. Das in der Eingabe der BfP vom 20. September 2022 erwähnte Grundstück Nr. X, KG X, wird in dieser Genehmigung zwar nicht genannt, aber laut den dem Bescheid vom 12. Februar 2022 zu Grunde liegenden Einreichunterlagen ohnedies nur in einem geringen Ausmaß beansprucht. Die maßgeblichen Lagerflächen befinden sich auf Grundstück Nr. X, KG X. Die Genehmigung vom 8. April 1974 ist sehr allgemein gehalten. Im hier zu beurteilenden Fall gilt die Berechtigung nach wie vor unbefristet, auch wenn die mP zur Genehmigung vom 8. April 1974 kein Projekt vorlegen konnte (vgl. VwGH Ro 2016/04/0012). Der Auslegung der BH im bekämpften Bescheid kann grundsätzlich nicht entgegengetreten werden (vgl. VwGH 2008/04/0085). Das geplante Zwischenlager, insbesondere die beantragten zusätzlichen LKW und Radladermanipulationen (vgl. Tabelle Punkt II.3.4.), wurden von den ASV nachvollziehbar und schlüssig beurteilt (Punkt II.5.).

IV.6.2. Die mP bringt in ihrer Eingabe vom 30. September 2022 vor, zugunsten des Objekts in X (Frau R) dürfe mangels rechtmäßigen Aufenthalts keine belastende Auflage vorgeschrieben werden. Dieser Einwand ist nicht nachvollziehbar. Einerseits ist nicht erkennbar, wieso sich Frau R nicht rechtmäßig auf ihrem Grundstück aufhalten sollte. Andererseits sind (auch) die subjektiv-öffentlichen Rechte der Herren K und R zu schützen. Die Auflage für LKW-Fahrbewegungen war gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 vorzuschreiben. Unter dieser zusätzlichen Auflage ist mit keiner Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit oder einer unzumutbaren Belästigung der BfP zu rechnen (vgl. VwGH 22.4.1997, 96/04/0217). Eine wesentliche Projektänderung ist damit entgegen den Bedenken der mP nicht verbunden (vgl. dazu Punkt III.5.5.).

IV.6.3. Dementsprechend ist auch nicht mit einer Eigentumsgefährdung zu rechnen. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 ist gemäß § 75 Abs. 1 GewO 1994 die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen. Es ist nicht erkennbar, dass das Zwischenlager die geologischen Verhältnisse zum Nachteil der Frau R verändern wird oder mit Steinschlag verbunden ist (Punkt II.6.2.). Die BH hat sich damit bereits im bekämpften Bescheid eingehend befasst (vgl. Punkt III.6.2.). Dem (erst) in der Eingabe vom 20. September 2022 gestellten Antrag auf Beiziehung eines Geologen wegen evidenter Gefährdung des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums der Frau R war nicht Folge zu geben.

IV.6.4. Die mP beanstandete in der ömV Auflagepunkt 1. des Bescheides. Die in Auflage 1. des Bescheides erwähnte Befestigung der Zufahrtsstraße ist nicht Projektbestandteil. Ein fortgesetzter Bergbaubetrieb über eine gemäß Auflage 1. befestigte betriebsinterne Zufahrtsstraße stellt eine Änderung des bergbaurechtlichen Konsenses dar. Ob diese Änderung nach bergbaurechtlichen Bestimmungen genehmigungspflichtig ist, wurde in der ömV erörtert (vgl. § 197 Abs. 5 MinroG). Da die mP keine Beschwerde erhoben hat, war darauf nicht weiter einzugehen (vgl. VwGH 98/04/0114; Wendl, zulässige und unzulässige Auflagen, in Stolzlechner/Wendl/Bergthaler (Hrsg.), Die gewerbliche Betriebsanlage[4] (Stand 1.1.2016, rdb.at) RZ 344).

IV.7. Im Unterschied zu § 13 Abs. 3 und § 22 Abs. 1 VwGVG 2014 sieht § 78 Abs. 1 GewO 1994 einen Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht vor (VwGH Ro 2017/04/0006).

IV.8. Die vom LVwG beigezogenen Amtssachverständigen benötigten für die Lärmmessung am 26. Juli 2022 drei (begonnene) halbe Stunden. Die Höhe der von der mP zu entrichtenden Kommissionsgebühr ergibt sich aus § 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013.

Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu folgenden Rechtsfragen vorliegt:

- Gilt die für bergbaufremde Anlagen erforderliche Bewilligung im Sinne des § 153 MinroG gemäß § 153 Abs. 2 3. Satz MinroG iVm § 356b Abs. 1 GewO 1994 bereits drei Monate nach Vorlage des Ansuchens vom 3. August 2020 als erteilt?

- Darf in einem Bescheid im Sinne der §§ 74 ff GewO 1994 festgestellt werden, dass die Betriebsanlagengenehmigung gemäß § 356b GewO 1994 nicht als Bewilligung (Genehmigung) nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes gilt, wenn im Einreichprojekt die Mitanwendung anderer Verwaltungsvorschriften des Bundes (ausdrücklich) nicht vorgesehen ist?

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl